

# **Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Verwaltungskosten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Hagenow am 01. Februar 2018 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 16. Mai 2001 beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hagenow werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
- (2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für besondere Leistung – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen/ Anlagevermögen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Gebühren entsprechend der Leistung richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Kreises, Landes oder Bundes bleiben unberührt.

## **§ 2 Verwaltungsgebühren**

- (1) Verwaltungsgebühren für Leistungen des eigenen Wirkungskreises werden nur erhoben, wenn die Leistung vom Beteiligten veranlasst oder beantragt wurde. Die Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen für den/die Gebührenpflichtige/-n unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgebotes.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Die Höhe des tatsächlich zum Ansatz gebrachten Prozentsatzes richtet sich nach dem Prozessfortschritt im Verhältnis zur vollständigen Leistungserbringung. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

## **§ 3 Erlass/Ermäßigung/ unentgeltlich Nutzung**

- (1) Über einen Erlass der Gebühren ist auf Antrag nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Hagenow in der jeweils geltenden Fassung zu entscheiden.
- (2) Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind auf Antrag im Einzelfall zulässig, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist und für die Einrichtungen kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (3) Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhte.

## **§ 5 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen sind,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt ist,
9. erste Ausfertigung von Schulzeugnissen,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise und
11. Gebührenentscheidungen.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes befreit:
  1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine

beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie auch dann zu erstatten, wenn keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
  2. besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik;
  3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
  4. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren;
  5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
  6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen;
  7. Kosten öffentlicher Bekanntmachung;
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

## **§ 8 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet:
  1. Wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde;
  2. Wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat;
  3. Wer nach § 4 den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) können per Nachnahme erhoben werden.
- (4) Eine Amtshandlung bzw. sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Auf die Gebührenpflicht soll grundsätzlich vor der Leistung hingewiesen werden.

### **§ 10 Fälligkeit**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Im Einzelfall kann die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

### **§ 11 Säumniszuschlag**

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, können für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben werden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Einganges;
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagenow, 5. Februar 2018

gez. Thomas Möller

Bürgermeister  
Stadt Hagenow